

Die Note an Amerika.

Der k. u. k. Minister des Aeußern hat an den Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika in Wien eine Note nachstehenden Wortlautes gerichtet:

Wien, den 29. Juni 1915.

Die tiefgreifenden Wirkungen, welche sich aus der Tatsache ergeben, daß sich seit geraumer Zeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Großbritannien und dessen Verbündeten andererseits ein Handelsverkehr mit Kriegsbedarf in größtem Umfang abspielt, während Oesterreich-Ungarn, gleich Deutschland, vom amerikanischen Markt völlig abgeschlossen ist, haben von allem Anfang an die ernsteste Aufmerksamkeit der k. u. k. Regierung auf sich gezogen. Wenn nun der Unterzeichnete sich erlaubt, in dieser Frage, mit welcher das Washingtoner Kabinett bisher bloß von der kaiserlich deutschen Regierung befaßt worden ist, das Wort zu nehmen, so folgt er hierbei dem Gebote der unabwieslichen Pflicht, die ihm anvertrauten Interessen vor weiterer schwerer Schädigung zu bewahren, die aus

dieser Situation, gleichwie für das Deutsche Reich, so auch für Oesterreich-Ungarn erwächst.

Ist auch die k. u. k. Regierung durchaus davon überzeugt, daß die Haltung, welche die Bundesregierung in dieser Angelegenheit einnimmt, keiner andern Absicht entspringt, als der, die strikteste Neutralität zu wahren und sich in dieser Beziehung den in Betracht kommenden Bestimmungen der internationalen Verträge bis auf den Buchstaben anzupassen, so drängt sich doch die Frage auf, ob die Verhältnisse, wie sie sich im Laufe des Krieges gewiß unabhängig von dem Willen der Bundesregierung herausgebildet haben, nicht derart beschaffen sind, daß die Intentionen des Washingtoner Kabinetts der Wirkung nach durchkreuzt, ja geradezu ins Gegenteil verkehrt werden. Wird aber diese Frage bejaht — und ihre Bejahung kann nach der Meinung der k. u. k. Regierung nicht zweifelhaft sein —, dann knüpft sich hieran von selbst die weitere Frage, ob es nicht möglich, ja sogar geboten erscheint, daß Maßnahmen ergriffen werden, die geeignet sind, dem Wunsch der Bundesregierung, den beiden Kriegsparteien gegenüber eine streng paritätische Haltung einzunehmen, volle Geltung zu verschaffen. Die k. u. k. Regierung zögert nicht, auch diese Frage unbedingt zu bejahen.

Der amerikanischen Regierung, die am Haager Werk in so hervorragender Weise mitgewirkt hat, ist es sicherlich nicht entgangen, daß sich Wesen und Inhalt der Neutralität in den fragmentarischen Vorschriften der einschlägigen Verträge nicht annähernd erschöpfen. Faßt man speziell die Entstehungsgeschichte der Artikel 7 der V., beziehungsweise XIII. Konvention ins Auge, auf die sich die Bundesregierung im vorliegenden Fall offenbar stützt und deren Wortlaut ihr, wie durchaus nicht geleugnet werden soll, eine formale Sandhabe für die Duldung des von den Vereinigten Staaten gegenwärtig betriebenen Handels mit Kriegsmaterial bietet, so bedarf es, um den wahren Geist und die Tragweite dieser Bestimmung zu ermessen — die übrigens schon durch das Verbot der Lieferung von Kriegsschiffen und durch das Verbot gewisser Lieferungen an Kriegsschiffe krieg-

führender Länder durchbrochen erscheint —, nicht erst des Hinweises darauf, daß die den neutralen Staaten im einzelnen eingeräumten Befugnisse im Sinne des Präambule zur letztgenannten Konvention ihre Grenze finden an den Forderungen der Neutralität, wie sie den allgemein anerkannten Prinzipien des internationalen Rechtes entsprechen.

Nach allen Autoritäten des Völkerrechtes, die sich mit der hier zunächst in Betracht kommenden Frage des näheren beschäftigen, darf die neutrale Regierung den Handel mit Kriegskontrebande nicht ungehindert sich vollziehen lassen, wenn dieser Handel eine solche Gestalt oder solche Dimensionen annimmt, daß dadurch die Neutralität des Landes in Mitleidenenschaft gezogen wird.

Mag man nun der Beurteilung der Zulässigkeit des Konterbandehandels welches der verschiedenen Kriterien immer zugrundelegen, die in dieser Hinsicht in der Wissenschaft aufgestellt wurden, so gelangt man nach jedem einzelnen derselben zum Schluß, daß der Export von Kriegsbedarf aus den Vereinigten Staaten, wie er im gegenwärtigen Krieg betrieben wird, mit den Forderungen der Neutralität nicht in Einklang zu bringen ist. Es handelt sich jetzt nicht etwa um die Frage, ob die amerikanische Industrie, die sich mit der Erzeugung von Kriegsmaterial beschäftigt, davor bewahrt werden soll, daß der Export, den sie zu Friedenszeiten betrieben hat, eine Einbuße erleide. Vielmehr hat diese Industrie gerade infolge des Krieges eine ungeahnte Steigerung erfahren. Um die ungeheuren Mengen von Waffen, Munition und sonstigem Kriegsmaterial aller Art zu fabrizieren, welche Großbritannien und dessen Verbündete im Laufe der vergangenen Monate in den Vereinigten Staaten von Amerika bestellt haben, bedurfte es nicht nur der vollen Ausnützung, sondern sogar der Umwandlung und Erweiterung der bestehenden und der Schaffung neuer großer Betriebe sowie des Zufließens von Massen von Arbeitern aller Branchen zu diesen Betrieben, kurz tiefgreifender, das ganze Land erfassender Änderungen des wirtschaftlichen Lebens. Der amerikanischen Regierung kann sonach von keiner Seite das Recht bestritten werden, durch Er-